

## Gesetze der Liebe.

Die im Film verbotenen Teile werden  
im stehenden Lichtbild gezeigt.

Anschließend an den Film spricht: *Dr. Magnus Hirschfeld.*

Preise der Plätze: 1,—, 1,50, 2,— M.

Dazu wird eine Broschüre abgegeben, die die verbotenen Bilder enthält. Eine gesetzliche Handhabe dagegen gibt es nicht, und jeder hat das Gefühl, daß hier ein gesetzliches Verbot umgangen wird, wobei es sich gar nicht um den Inhalt dreht, sondern um den doppelten Kitzel, das Verbotene doch zu sehen — wobei man sich ausmalen darf, wie schön es wäre, wenn alles nun auch noch in Bewegung gezeigt würde — und außerdem mitzuerleben, wie der Polizei ein Schnippchen geschlagen wird. Alles unter der Ueberschrift: „Film als Kulturfaktor.“

Es will kein Mensch dem Film die Freiheit nehmen. Es wollen viele gern an den Filmwert glauben und mithelfen. Aber sie können ja nicht. Jeder solche Fall, und wenn er in der verborgensten Ecke der Zeitung steckt, wird Anlaß, sich wieder einmal vom Film abzuwenden. Es sind nicht einmal die Leute vom Filmfach, aus Industrie und Presse, die das deutlich spüren; das kommt zu unseren Freunden im Lande, manchmal als Aufmunterung, dagegen zu kämpfen, meist als Abwehr gegen jede Art der Arbeit am und mit dem Film. Dieser Filmnihilismus macht sich täglich — trotz aller Vergrößerung der Vorführungsstätten — um so breiter, als eben der Kampf um den inneren Wert des Films nun auch in breiteste Massen hinausgetragen worden ist.

Wenn der Film innerlich kaum weiter gekommen ist, in seinen Lebensbedingungen ist er es jedenfalls nicht. Das *Reichsfilmblatt*, das Fachblatt der Theaterbesitzer, stellt fest, daß übertriebene Direktorengehälter und Umsatzprovisionen die Lage ins Ungünstige abwandeln und mahnt zur Ein- und Umkehr. Die Mahnung ist um so nötiger, als in Genf Wegfall des Kontingentschutzes beschlossen worden ist.

Die Spielfilmindustrie hat bisher unter dem Schutze der Kontingentregelung die Möglichkeit gehabt, sich einigermaßen gegen Ueberfremdung zu schützen. Das Verhältnis der geprüften deutschen Filme zur Zahl der eingeführten ist im großen und ganzen eins zu eins. Man könnte sich dabei beruhigen, zumal, wenn man daran denkt, daß — wenigstens ist diese Zahl aus der Frühzeit der Kinoentwicklung im Gedächtnis — im Jahre 1912 in Deutschland für 70 Millionen Mark Filme gebraucht wurden, von denen

nur für 2 Millionen Mark vom deutschen Markt stammten, für 68 Millionen Mark aber eingeführt worden waren. Dies Verhältnis: eins zu vierunddreißig hat also doch einem wesentlich günstigeren Platz gemacht.

Es kommt allerdings bei dieser Aufstellung nicht zum Ausdruck, daß in der Zahl der für Deutschland bzw. für die deutsche Produktion gerechneten Filme auch alle diejenigen eingeschlossen sind, die zwar in Deutschland, aber von ausländischen Firmen — zumeist amerikanischen — durch ihre deutschen Filialen neu hergestellt wurden. Man darf also nicht von einem Verhältnis 1:1, sondern vielmehr von (rund) 3:5 sprechen. Die Gefahr der indirekten Ueberfremdung ist also schon groß genug. Freilich wird man wieder zugeben müssen, daß auf dem Umwege über die Fremdfinanzierung eine Reihe guter deutscher Filme erst möglich geworden sind.

Das Schutzkontingent soll fallen, wenigstens vom 1. Juli 1929 ab, so daß dann der deutsche Markt frei wird. Es wird sofort nach neuen Schutzmaßnahmen gesucht, um zu einer Stärkung der deutschen Industrie und ihrer Stellung auf dem eigenen Markte zu kommen. Das ist um so nötiger, als z. B. die Amerikaner es sich leisten können, nach Deutschland, überhaupt nach Europa, ihre Filme dann zu bringen, wenn sie durch Auswertung in U.S.A. abgeschrieben sind, so daß sie hier mit Angeboten arbeiten, denen die Firmen, die aus dem deutschen Markte die Herstellungskosten herausholen müssen, nicht gewachsen sein können. Es ist also wirkliche und ernste Gefahr im Verzug.

Wir haben hier nicht die Aufgabe, Industriepolitik zu treiben, halten uns aber für verpflichtet, auch auf diese Gefahren aufmerksam zu machen, zumal die Gefahr für den Lehrfilm damit wächst. Es braucht nur an die Tausende von Filmen erinnert zu werden, die draußen warten, die bei ungehemmter Einfuhr sicher unsere eigene Lehrfilmindustrie schwer schädigen können, es sei denn, die Einfuhdrohung raffe unsere Hersteller dazu auf, nun gerade — und jeder Einfuhr zum Trotz — gute Filme zu machen.

Vielleicht kommt es so? Wir wollen gerne dem deutschen Besseren helfen, zumal wenn es von unseren Vertragsfreunden kommt. —

Der Drucker mahnt! Und die Schriftleitung droht mit der Schere. Ich muß also abrechnen und kann nur versprechen, im ersten Hefte 1928, wenn das alte Jahr sich ganz überblicken läßt, den Rundblick fortzusetzen. —

Unseren Freunden also zum Schlusse des schweren Jahrgangs 1927 viele gute Weihnachtswünsche, und zum neuen Jahre ein herzliches Glückauf in der Hoffnung, daß drinnen und draußen die Arbeit Freude mache, stark werde und uns allen die Gewißheit gebe, auf dem rechten Wege zu sein.

## Gesetze der Liebe

4 Akte. — Länge: 1800 Meter. — Verleih: Berlin-Osten: Humboldt-Film, Rheinland-Westf.: Rheinland-Film. — Uraufführung: Atrium, am 16. November 1927.

Ein Lehr- und Kulturfilm, interessant durch sein Thema. Er schildert das Suchen und Finden der Geschlechter in der Pflanzen- und Tierwelt zum Zwecke der Fortpflanzung, zeigt den Akt der Geburt und die Liebe der Mutter zu dem meist hilflosen jungen Lebewesen und weist schließlich auf Zwitterbildungen hin. Der Mensch spielt in dem Film nur eine untergeordnete Rolle.

Die Aufnahmen sind photographisch nicht immer gleichwertig, aber die Schwierigkeit soll nicht verkannt werden, unter der sie gewiß oft zustande gekommen sind. Die Auswahl aus der Tierwelt ist sehr geschickt getroffen. Man sieht das Liebesspiel von Fischen, Schlangen, Vögeln und Säugetieren verschiedenster Art, ihre Begattung, ihre Sorge um die Jungen usw. Die Bearbeitung besorgten Dr. Magnus Hirschfeld und Dr. H. Beck.

Ein Vortrag von Dr. Magnus Hirschfeld ergänzte den Film. Man kann aber geteilter Meinung darüber sein, ob seine Fürsprache für die Homosexuellen und Propaganda für Aufhebung des § 175 ins Kino gehört.

Der Film dürfte sich besonders für Nachtvorstellungen eignen und da ein sehr gutes Geschäft sein.

# Sexual-Probleme unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

Ein geschlechtsproblematifcher Film wird für das Publikum verboten — für Wissenschaftler freigegeben. — Ueberschätzung der Mediziner über Unterhaltung des Publikums?

Die Firma Humboldt-Film G. m. b. H. hat einen Film „Gesetze der Liebe“ hergestellt, der von der Filmoberprüfstelle — Vorsitzender Herr Seeger — unter dem 12. Oktober verboten worden ist.

Das heißt, verboten ist die öffentliche Vorführung im Deutschen Reich. „Der Bildstreifen darf jedoch vor bestimmten Personenzirkeln, nämlich vor Ärzten und Medizinern, Lehren in Lehranstalten und wissenschaftlichen Instituten vorgeführt werden.“

Ueber diesen Film, dessen Inhalt von einer vorzüglichen Oberprüfstelle für Ritengefahrlos zu sein schien, daß ein Verbot am Werke war, gibt der Verhandlungsbericht Aufschluß.

Der Film zerfällt in vier Kapitel. Das erste, das vom „Suchen und Finden der Geschlechter“ handelt, zeigt das Einandersuchen der Geschlechter, Fortpflanzung und Befruchtung bei Pflanzen, Insekten, Fröschen, Schlangen und Vögeln.

„Das Licht der Welt“ schildert die Vorgänge von der Befruchtung bis zur Entwicklung des selbständigen Lebewesens, also bis zu Ausschlüpfen oder Geburt.

Den Ausprägungen des mütterlichen Triebes ist das Kapitel „Mutterliebe“ gewidmet, das parallel Vorgänge bei Ratten, Katzen, Hunden, Schafen, Kanguruhs, Pferden, Affen und Menschen zeigt.

Schließlich wird das „Zwischengeschlecht“ behandelt, die ungeschlechtliche Fortpflanzung und die Zwitter bei Pflanzen, Tier und Mensch, unter Berücksichtigung der Steinachschen experimentellen Beeinflussung der Geschlechtsmerkmale. Bei Menschen finden insbesondere virile Frauen, feminine Männer und Transvestiten Berücksichtigung.

Dem Film ist eine Spielhandlung angefügt, die das Schicksal eines gleichgeschlechtlich empfindenden Künstlers zeigt, der auf Grund seiner Neigungen einem Erpresser in die Hände fällt. Ein Vorgang also, der sich nicht zuletzt in den Kreisen der sogenannten guten Gesellschaft ziemlich häufig abspielen dürfte und deshalb immerhin von allgemeinem Interesse ist.

„Unter Berufung auf eine Petition führender Vertreter des deutschen Geisteslebens fordert der Bildstreifen die Aufhebung des § 175 des deutschen Strafgesetzbuches und der §§ 267 und 268 des deutschen Strafgesetzbuches, die homosexuelle Männer mit entehrender Strafe bedrohen und sie dadurch oft Erpressern in die Hände liefern, wodurch mancher wertvolle Mensch in den Tod getrieben worden ist.“

Die Prüfstelle hatte einen Vertreter des Reichsgesundheitsamtes als Sachverständigen angehört und zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen. Mit Rücksicht auf den Wert des ersten Teils.

Die private Meinung des Herrn Sachverständigen über die Sexualität wäre unbeachtlich, wenn sie nicht eine weitverbreitete Ansicht darstellen würde. Man gibt zu, daß die Homosexuellen in größter Mehrheit kranke Menschen sind, für die eine Gefängnisstrafe in vielen Fällen nicht das richtige Mittel ist.

Man glaubt aber, daß der § 175 trotzdem aufrechterhalten werden muß, um die Normen vor Verführung zu schützen. Im übrigen sah der Sachverständige in der Tatsache, daß ein homosexueller Held des Films sei, eine Propaganda für die Homosexualität.

Die Oberprüfstelle ist zu dem Verbot gekommen, da sie ebenfalls in der Spielhandlung eine Propaganda für die Gleichgeschlechtlichkeit sieht. Sie wendet sich gegen die Tendenz des Titels: „Die Wissenschaft hat festgestellt, daß es

sich um eine angeborene Veranlagung handelt, bei der der einzelne vollkommen schuldlos ist . . . Die Liebe zum eigenen Geschlecht kann an und für sich ebenso rein und edel sein wie die zum anderen Geschlecht.“

Besonderes Mißfallen bei der Oberprüfstelle erregte ferner die Darstellung einer Reihe historisch berühmter Persönlichkeiten, die gleichgeschlechtlich veranlagt waren. Darunter Friedrichs und Königs Ludwig von Bayern. Die Oberprüfstelle hat dann den biologischen Teil als Vorbereitung für die Spielhandlung angesehen und ihn gleichgültig verboten.

Merkwürdig ist dabei die Begründung, der Film führe den Ungebildeten irre, indem er die Ansicht erwecke, daß schon allein freundschaftliche Beziehungen bei persönlichen Verzerrungen durch Streicheln des Kopfes und Umfassen des Halses zur strafrechtlichen Handlung genüge.

Wo das soll ein Grund mit zum Verbot sein?! Tatsache ist, daß die strafbare Handlung, nämlich die Ausübung der gleichgeschlechtlichen Neigung im Film gar nicht gezeigt werden dürfte, mithin also erst recht einem Verbot unterläge.

Ueber die Homosexualität sind die Ansichten geteilt. Ob der von der Oberprüfstelle inkriminierte Film tatsächlich Material genug zu einem begründeten Verbot gibt, ist nach dem vorliegenden Schriftsatz der Verhandlungen immerhin fraglich.

Auf jeden Fall ist es unhaltbar, einen Film der Öffentlichkeit vorzuenthalten und ihn den Wissenschaftlern freizugeben. Hält er diesen Stand, dann besteht keine Veranlassung, das Publikum in solcher Weise zu bevormunden.

Ist er aber unwissenschaftlich, weshalb diese Gesetze der Ueberweisung an ein objektives kritisches Forum? H. f.

# Film-Kritik.

## Gesetze der Liebe.

(Beba-Balakt.)

Ein Professor an der Berliner Universität hielt vor Jahrzehnten regelmäßig ein Kolleg „Die Schönheit der Menschen, Tiere und Pflanzen physiologisch erklärt“, und die Studenten (damals nur männlichen Geschlechts) füllten den Hörsaal — zu Anfang, solange die Schönheit der Menschen erklärt wurde.

Der Film „Gesetze der Liebe“ demonstriert nicht die menschliche Liebe, er schildert in zahlreichen Bildern das Liebeswerben der Tiere (Reptilien, Frösche, Insekten, Säugetiere, Vögel), die innere und äußere Befruchtung, Schutz der Brut und Mutterliebe; das Menschliche wird kaum gestreift, und doch folgte das Publikum dem lehrreichen Film mit großem Interesse.

Der Film hat den Untertitel „Aus der Mappe eines Sexualforscher“, und die Hersteller des Filmmanuskriptes, Dr. Bed, Dr. Magnus Hirschfeld und Professor Köhler breiten reiches Material vor uns aus in Bildern, die zwar nicht immer an die klaren Aufnahmen der Ufa-Kulturfilme heranreichen, aber auch wohl zum Teil unter größeren Schwierigkeiten gemacht sind.

Der menschliche Beschauer lernt dabei von neuem, zu welchen verwickelten Handlungen der angeborene Instinkt die Tiere

---

## BELPHEGOR

---

führt und kommt zu der Ueberzeugung, daß auch den bewußten Handlungen des eigenen Ich, namentlich im Liebesleben, viel unbewußter Trieb zugrunde liegen muß.

Aus angeborenem Instinkt füttert die Grasmücke den jungen Kukud bis er größer ist als sie selbst, obwohl er der Mörder ihrer Jungen ist. Aus angeborenem Instinkt holt die Ameise ihre Eier an das Sonnenlicht zum Trocknen und schleppt sie schnell wieder in den Bau, wenn Regen droht. Aus angeborenem Instinkt zieht die Ratte mit ihren Jungen um, wenn ihr Nest berührt ist.

★

Nun kommt zum Schluß aber die Nutzenanwendung Dr. Magnus Hirschfelds. Wenn unser ganzes Liebesleben auf Naturgesetz beruht, wenn schon am Anfang der organischen Entwicklung die Differenzierung des männlichen und weiblichen erfolgt ist, dann beruhen auch die Zwischenstufen, die sich beim Menschen finden, in der Natur selbst, sie gehören nicht unter den Begriff der Kriminalität.

Der Film behandelt am Schluß die neuen Entdeckungen von der Uebertragbarkeit der Geschlechtsdrüsen und zeigt dies an Aufnahmen von Meerschweinchen. Dann sollte er menschliche Zwischenformen zeigen, aber dies war mit Rücksicht auf den Bußtag unterblieben.

Der Film war von Orgelspiel würdig begleitet.

★

Zuletzt sprach Dr. Magnus Hirschfeld für Abschaffung des § 175 des Strafgesetzbuches, und auf der Leinwand erschien eine lange Liste von Gelehrten und Männern der Öffentlichkeit, die für Beseitigung des Paragraphen eingetreten sind.

Herstellung und Vertrieb: Humboldt-Film G. m. b. H. R. O.



# Gesetze der Liebe.

Humboldt-Film.

Beba-Palast Atrium.

Ein rein wissenschaftlicher Lehrfilm, in einer Form dargeboten, die ihn für jeden Laien äußerst interessant macht. Das Leitmotiv allen Lebens, der Fortpflanzungstrieb in der Natur, wird in sachlichen, durch unkomplizierte, jedem verständliche Titel unterstützten und photographisch außerordentlich gut gelungenen Bildern gezeigt. Der Film hat von der Zensur auch manche Kürzungen erfahren (gewisse Teile daraus sind nur zur Vorführung vor Medizinern zugelassen), aber eine geschickte Bearbeitung läßt jede Lücke vermissen.

Zur besseren Übersicht und leichteren Verständlichkeit hat man den Film in vier Abteilungen gegliedert: die erste behandelt das Liebeswerben, die Erregung des Sexualtriebes, der sich bei den verschiedensten Gattungen auf die mannigfaltigste Art bemerkbar macht. Man sieht das Liebesspiel zwischen Kaltblütlern, Fischen und Schlangen, beobachtet Käfer, Libellen, Tauben und schließlich Säugetiere. Der zweite Teil behandelt den Begattungsakt, zeigt deutlich die Unterschiede zwischen innerer und äußerer Übertragung der Spermien auf die Eizellen, gute Trickzeichnungen lassen den Befruchtungsvorgang in allen Einzelheiten sichtbar werden, besonders bei den Pflanzen. Während im dritten Teil die verschiedenen Arten der Geburt, angefangen von dem Ausschlüpfen des Schmetterlings aus der Puppe, des Vogels aus dem Ei bis zum Gebärvorgang bei kleineren und größeren Säugetieren und einer in Trickzeichnung schematisch wiedergegebenen menschlichen Geburt, gezeigt werden, sieht man im vierten Teil die oft rührende Sorge der Tiere um ihre Nachkommenschaft. Schließlich findet auch in diesem Film das intersexuelle Problem Beachtung. Auch in der Natur gibt es Zwitterwesen, wie z. B. die Weinbergschnecke, und dieser letzte Teil bildet den Übergang zu einem Vortrag des bekannten Sexualforschers Dr. Magnus Hirschfeld.

Die Humboldt-Film G. m. b. H. hat mit diesem Film eine äußerst wertvolle kulturelle Arbeit geleistet, die alle Anerkennung nicht nur der Wissenschaftler, sondern auch des breiten Publikums finden wird. Der Film ist vollkommen steuerfrei.

E. P.